



Vereins - Satzung

Postadresse

Jardin des Epoques e.V.

Gerhart-Hauptmann-Str. 15
D-41542 Dormagen
-Germany-

Telefon: +49 - 2133 - 973179
E-Mail: vorstand@j-d-e.de www.j-d-e.de

Vertretungsberechtigte Vorstände

Peter Sendtko - Vorsitzender
Sabine Barnes - Schriftführer
Sabine Kamp - Schatzmeister

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jardin des Epoques".
Er ist unter dem Aktenzeichen **VR 2668** mit dem Namen **Jardin des Epoques e.V.** (e.V. = eingetragener Verein) beim Amtsgericht Neuss (27.02.2012 - Gründungsjahr) in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen, Kreis Neuss und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.



- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung, Auflösung und aufschiebende Bedingung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Vermittlung historischen, europäischen Kulturgutes, beginnend ab dem 12. Jahrhundert bis in die Gründerzeit des 19. Jahrhunderts.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Recherche in kulturhistorisch relevanten Quellen und Archiven.
 - die aus diesen gesicherten Quellen resultierende Anfertigung von Garderobe und Accessoires der entsprechenden Epochen.
 - deren Präsentation im Rahmen von historisch vorgegebenen Veranstaltungen - Abläufen mit Tänzen, Fechten, Gesängen und schauspielerischen bzw. literarischen Vorträgen oder Darbietungen.
 - Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen zum Satzungszweck.
 - Erstellung und Herausgabe eigener Publikationen zum Satzungszweck.
 - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung sowie zu pädagogisch orientierten Bildungsträgern oder zu anderen Institutionen (Kultur/Bewegung/Literatur) im In- und Ausland.
 - Organisation von Initiativen, vor allem im Bereich der Jugendarbeit, zur Weitergabe und Erhaltung von Wissen bezüglich des Vereinszwecks. - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen für geldwerte Leistungen aller Art, die von Dritten - auch von ordentlichen Mitgliedern - nach einem ordentlichen Angebotsverfahren und dessen Annahme und aufgrund von Werk oder Dienstverträgen (BGB) erbracht oder geltend gemacht werden können.
- (4) Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für ordentliche Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere



steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

- (7) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person oder Vereine oder Vertreter von Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation sind, die aktiv gegen Ziele des Vereins arbeitet. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder im Jardin des Epoques e.V. werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief oder e-Mail), der an den Vorstand gerichtet werden muss.
Juristische Personen oder Vereine bzw. Arbeitsgemeinschaften können nur EINE Person zu ihrer Vertretung im Verein nach eigenem Ermessen benennen und entsenden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen oder eine bestehende Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Eine Ehrenmitgliedschaft des oder der Vertreter(-in) juristischer Personen oder Vereine oder Arbeitsgemeinschaften ist nicht zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über deren Gesellschaftsvermögen.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist möglich:
- bei Zahlungsrückständen von einem Jahr oder mehr
 - bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnung des Jardin des Epoques e.V.
 - bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - bei grob vereinsschädigendem Verhalten

Das betroffene Mitglied wird über den Beschluss unter Angabe des Grundes schriftlich informiert. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einen Einspruch über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten, welche den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

- (4) Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Über Art und Inhalt der Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung festgesetzt. Die Erhebung von allgemeinen Umlagen ist ausgeschlossen. Freiwillige Umlage-Leistungen von Mitgliedern sind möglich.
- (2) Fördernde Mitglieder sollen einen signifikanten Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks leisten. Die Ausgestaltung entsprechender Verträge obliegt dem Vorstand. Ansonsten sind fördernde Mitglieder beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des von ihnen übernommenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Geschäfts-, Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins sind in Bezug auf den Jardin des Epoques e.V. weltanschaulich und politisch zur Neutralität verpflichtet. Die Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Ächtung von Doping im Sport und Rassismus. Jedwede militärische oder militärisch anmutende Darstellung des Vereins dient ausschließlich der historisch interessierten Reflektion und Erörterung soziokultureller Entwicklungsprozesse und will ausdrücklich nicht zur Propagierung kriegs- oder gewaltverherrlichender oder, im besonderen Hinblick auf die Deutsche Geschichte, revisionistischer Weltanschauungen geeignet sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Weitere Vorstand-Positionen (erweiterter Vorstand) ohne BGB-Vertretungspflicht, können auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder nach Beschluss einer Mitgliederversammlung geschaffen werden - diese auch zeitlich befristet.
- (3) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung. Sie ist nach jeder Änderung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes, das nach BGB haftet, vertreten. Die Vertretungsvollmacht durch ein Mitglied des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Brutto-Geschäftswert über je EUR 1.000 ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorstand ist nicht befugt, Kredite im Namen des Vereins aufzunehmen oder Bürgschaften zu leisten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,

- Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
- Erstellung eines Veranstaltungs- und Aktivitätenplans für das folgende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Erlass von Geschäfts-, Beitrags-, Haus-, und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- Einstellung und Entlassung von Personal, - Vornahme von Rechtsgeschäften.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 vollen Monaten gewählt. Bei Fristüberschreitung (Verzug der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung etc.) bleibt der handelnde Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat jedes ordentliche, anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung oder der Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.
- (4) Der Vorstand kann im elektronischen Umlaufverfahren (per Messenger-Dienst oder e-Mail) beschließen. Das Vorgehen beim elektronischen Umlaufverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Register-Gerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, die ordentliche Mitglieder sein müssen aber nicht dem Vorstand angehören dürfen und die die haushalts- und satzungskonforme Mittelverwendung und die getätigten Rechtsgeschäfte des Vereins unabhängig voneinander prüfen. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern diese vorab dem Vorstand schriftlich ihre Bereitschaft zur Ausübung des Amtes bei einer eventuellen Wahl angezeigt haben. Die Prüfberichte sind vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und ggf. nach Diskussion von der Mitgliederversammlung bestätigen oder ablehnen zu lassen.
- (2) Bei Ablehnung nur eines Prüfberichts, gilt der Vorstand als nicht entlastet. Der Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ ist damit nicht mehr aufzurufen, kann aber nach Heilung der Beanstandungen und erneuter Prüfung in einer neu einzuberufenden Versammlung, mit den einzigen Tagesordnungspunkten „Revisionsberichte“ und „Entlastung des Vorstands“, nachgeholt werden. Eine solche Versammlung kann am gleichen Tag einberufen werden. Schriftlich erteilte Vertretungsvollmachten haben in diesem Falle weiter Bestand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur EIN anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief oder e-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ZWEI fremde Stimmen vertreten. Für die Wahlen/Abberufungen zum Vorstand, für

Satzungsänderungen sowie für die Beendigung des Vereins ist eine Bevollmächtigung nicht möglich (persönliche Anwesenheitspflicht).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Der Status von Vertretern juristischer Personen bleibt davon unberührt.
 - Abstimmung über Neu- oder Abschaffung von Vorstandspositionen.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Haushaltsplans und Genehmigung/Ablehnung.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revisoren und Genehmigung/Ablehnung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief oder e-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (per Brief oder e-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens folgende Punkte aufgerufen werden:
- Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung, sofern dieses nicht vorab den Mitgliedern schriftlich oder über ein elektronisches Medium (z.B. Website) zur Verfügung gestellt wurde.
 - Tätigkeitsbericht des Vorstands, einschließlich Kassenbericht,
 - Prüfberichte der Revisoren
 - Entlastung des Vorstands, ggf. Vorstandswahlen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Mitgliederversammlungen beim Vorstand schriftlich (per Brief oder e-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsbegehren zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

- (3) Fördernde Mitglieder haben ausschließlich Anwesenheits- und Beratungsrecht in Mitgliederversammlungen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder e-Mail) zur selben Sache unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, geleitet.
- (2) *Aufgehoben.*
- (3) Der Schriftführer des Vorstands, oder bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende oder ein vom Versammlungsleiter zu bestimmende Vertreter, erstellt ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll der Versammlung.
- (4) Es wird offen per Handzeichen abgestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestellt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das den Verein nach BGB vertritt, zum vertretungsberechtigten Liquidator. Eine Vertretung der Stimme bei Abwesenheit ist in diesem Falle nicht möglich (vergl. §13 (1), Abs.2).
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins ist nach § 2 (6) zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Übergang in eine juristische Person oder Personengesellschaft wird das vorhandene Vereinsvermögen zu 100% als Stammkapital in die neue Gesellschaft überführt. Alle vom Verein bis dahin erstellten, erworbenen oder beantragten Schutzrechte, Bildmarken oder Urheberrechte sowie Patente oder Erfindungen sind in die neue Gesellschaft zu überführen.

§ 18 Korrespondenzsprachen

Die Korrespondenzsprachen des Vereins sind Deutsch und Englisch. Im Innenverhältnis ist die primäre Korrespondenzsprache Deutsch. Bei einem Anteil von nicht-deutschsprachigen ordentlichen Mitgliedern größer 50% oder auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder zu einer Versammlung ist die Korrespondenz/Versammlungssprache Englisch. Verträge mit internationalen Geschäftspartnern oder rechtlich bindende Willenserklärungen sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen. Nur deutsche Texte sind rechtlich bindende Vertragstexte bzw. Willenserklärungen des Vereins.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

- (1) Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist Dormagen, Deutschland. Gerichtsstand ist Neuss am Rhein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Es gelten das deutsche Recht sowie die Salvatorische Klausel.

Köln, den 24.02.2024